

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 18.06.2014

Verbraucher schützen und Handwerksbetriebe nicht benachteiligen - für ein verantwortungsgerechtes Sachmängelhaftungsrecht

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Nach derzeitiger Rechtslage kann ein Handwerker von seinem Vorlieferanten keinen Ersatz für die anfallenden Aus- und Einbaukosten verlangen, wenn er von diesem geliefertes mangelhaftes Material bei einem Verbraucher verbaut hat und dieses im Rahmen der werkvertraglichen Nacherfüllungspflicht austauscht. Das bedeutet, dass ein Handwerker, der beispielsweise ein falsch beschichtetes Fenster bei einem Verbraucher einbaut, das mangelhafte Fenster auf seine Kosten beim Kunden ausbauen und ein neues einbauen muss, nachdem der Schaden entdeckt wurde. Der Lieferant des Fensters ersetzt jedoch nur das fehlerhafte Bauteil, nicht die Aus- und Einbaukosten. Diese Regelung entspricht nicht dem Verantwortungsprinzip, benachteiligt die Handwerksbetriebe und führt zu großen Schwierigkeiten für die Verbraucher.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen,

1. die bestehenden Regelungen zum Unternehmensregress nach § 478 BGB auch auf den Bereich des Werkvertragsrechts auszuweiten,
2. die Nacherfüllungspflicht in Bezug auf Aus- und Einbaukosten, die aus § 439 BGB resultiert und aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und des BGH nur bei Kaufverträgen zwischen Händlern und Verbrauchern besteht, auch auf Kaufverträge zwischen Unternehmen anzuwenden.

Begründung

Der Bundesrat hat bereits am 1. Februar 2013 mit der Stimme Niedersachsens beschlossen, den Bedarf einer gesetzlichen Neuregelung in diesem Bereich zu überprüfen und dabei die berechtigten Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode steht auf Seite 25: „Im Gewährleistungsrecht wollen wir dafür sorgen, dass Handwerker und andere Unternehmer nicht pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat.“

Im Rahmen des 52. Deutschen Verkehrsgerichtstags vom 29. bis 31. Januar 2014 hat sich ein Arbeitskreis mit dem Thema „Sachmängelhaftung und Garantie beim Autokauf“ befasst. In seiner Empfehlung steht folgende Forderung: „Der Arbeitskreis befürwortet eine Angleichung von Werk- und Kaufvertragsrecht im Hinblick auf die Aus- und Einbaukosten. Dies bedeutet insbesondere die Schaffung einer Rückgriffsmöglichkeit des Werkunternehmers gegen seine Vorlieferanten entsprechend § 478 BGB.“

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 18.06.2014)